



Markt Essing

Niederschrift

über die
Öffentliche/Nicht öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates
der Markt Essing
am Dienstag, 17. Juni 2025
im Sitzungssaal Rathaus Essing

MRE-006-2025

Beginn der öffentlichen Sitzung: 19:00 Uhr
Beginn der nicht öffentlichen Sitzung: 19:00 Uhr

Anwesenheitsliste

Anwesend waren:

1. Bürgermeister

Nowy, Jörg

Marktratsmitglied

Brunner, Christian

Donauer, Peter

Hierl, Bernhard

Meier, Birgit

Pickel, Heinz

Schäffer, Harald

Schriftführerin

Kaltenegger, Michaela

Fehlend:

2. Bürgermeister

Schweiger, Christoph

Entschuldigt fehlend

Marktratsmitglied

Mederer, Markus

Entschuldigt fehlend

Schlögl, Petra

Entschuldigt fehlend

Schneider, Matthias

Entschuldigt fehlend

Schöls, Thomas

Entschuldigt fehlend

Süß, Ernst

Entschuldigt fehlend

Öffentliche Tagesordnung

- 01 Genehmigung der Sitzungsniederschrift des öffentlichen Teils der Marktgemeinderatssitzung vom 20.05.2025
- 02 Bauanträge
- 02 A Nutzungsänderung der Dachgeschosswohnung, Umwandlung in Hebammenpraxis
Lage: Schloßberg
- 02 B Bauantrag
Neubau eines Geräteraums
Lage: Eisenbrünnerl
- 03 Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Essing
- 04 Ortsrecht - Neuerlass einer Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)
- 05 Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung der Jahresrechnung 2023
- 06 Haushaltsüberschreitungen 2023
- 07 Vertagt: Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2023
- 07 A Feststellung der Jahresrechnung 2023
- 07 B Entlastung der Jahresrechnung 2023
- 08 Informationen und Anfragen

TOP 01	Genehmigung der Sitzungsniederschrift des öffentlichen Teils der Marktgemeinderatssitzung vom 20.05.2025
---------------	--

Beschluss:

Die Niederschrift des öffentlichen Teils der Marktgemeinderatssitzung vom 20.05.2025 wird ohne Einwendungen angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Anwesende Mitglieder:	7
-----------------------	---

TOP 02	Bauanträge
---------------	------------

TOP 02 A	Nutzungsänderung der Dachgeschosswohnung, Umwandlung in Hebammenpraxis Lage: Schloßberg
-----------------	--

Sachvortrag:

Die Antragsteller beantragen eine Nutzungsänderung von einer Dachgeschosswohnung in eine Hebammenpraxis. Das Grundstück befindet sich im Bereich des rechtsgültigen Bebauungsplanes „Essing-Weihermühle“ und ist im Flächennutzungsplan des Marktes Essing als allgemeines Wohngebiet (WA) dargestellt.

Den Antragsunterlagen ist eine Abweichung der Stellplatzanzahl beigefügt. Beantragt wird eine Reduzierung.

Gemäß E-Mail vom 10.06.2025 der Antragsteller sind 2 Stellplätze in der Doppelgarage sowie 2 Stellplätze im nordwestlichen Grundstücksbereich vorhanden. Im Wohnhaus befinden sich 2 Wohneinheiten, wobei eine Wohneinheit als Hebammenpraxis (DG; 85 m²) umgenutzt werden soll. Die Garagenstellplatzverordnung (GaStellV) besagt, dass für Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Beratungsräume, Arztpraxen etc.) 1 Stellplatz je 30 m², mind. jedoch 3 Stellplätze vorzuhalten sind. Für die Bestandswohnung wird gemäß GaStellV 1 Stellplatz benötigt.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Nutzungsänderung von einer Dachgeschosswohnung in eine Hebammenpraxis wird nur erteilt, wenn die entsprechenden Stellplätze nachgewiesen werden können.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	7

TOP 02 B	Bauantrag Neubau eines Geräteraums Lage: Eisenbrünnerl
-----------------	--

Sachvortrag:

Die Antragstellerin beabsichtigt einen Geräteraum zu errichten. Die Grundstücke befinden sich gemäß § 34 Abs. 1 BauGB im unbeplanten Innenbereich und sind im Flächennutzungsplan des Marktes Essing als Mischgebiet (MI) dargestellt.

Den Antragsunterlagen wurde ein Antrag auf Abweichung von Art. 6 „Abstandsflächen“ beigefügt. Die erforderlichen Abstandsflächen können nicht eingehalten werden. Da es sich um eine bauordnungsrechtliche Angelegenheit handelt, obliegt die Zuständigkeit beim Landratsamt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und befürwortet das Bauvorhaben.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	7

TOP 03	Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Essing
---------------	---

Sachvortrag:

Für die Kindertageseinrichtungen des Marktes Essing „Essinger Spatzennest“ zeigte sich zum Jahresschluss 2024 ein Defizit von 232.359,00 € auf.
 Für das Jahr 2026 wird ein Defizit von ca. 197.359,00 € erwartet.

Sowohl der Kindergarten als auch die Kinderkrippe sind voll ausgelastet. Die Ausgaben für das Personal ist der größte Posten der Kindertageseinrichtungen.

Um das Defizit entscheidend zu senken, ist eine Erhöhung der Beiträge sowohl im Bereich Kindergarten als auch im Krippenbereich unumgänglich.

Aktuell sind folgende Beitragszeiten beim Kindergarten gebucht:

4 Kinder	bis 5 h	monatl. Beitrag 150,00 €
12 Kinder	5-6 h	monatl. Beitrag 160,00 €
10 Kinder	6-7 h	monatl. Beitrag 170,00 €
15 Kinder	7-8 h	monatl. Beitrag 180,00 €

Bei Kindern, die ab dem 1. September des Jahres, in dem sie drei Jahre alt werden (1.9. bis 31.12) den Kindergarten besuchen, wird der vom Freistaat Bayern, zur Entlastung der Familie, gewährte Zuschuss bis zur Einschulung (derzeit 100 Euro) auf den Gebührensatz angerechnet. D.H. die o.g. Beiträge reduzieren sich auf den zu zahlenden Elternbeitrag um 100,00 €.

Für den Krippenbereich sind die Beitragszeiten wie folgt gebucht:

4 Kinder	bis 5 h	monatl. Beitrag 275,00 €
4 Kinder	5-6 h	monatl. Beitrag 295,00 €
1 Kind	6-7 h	monatl. Beitrag 315,00 €
1 Kind	7-8 h	monatl. Beitrag 335,00 €

Evtl. Zuschüsse vom Staat müssen hier von den Eltern selbst beantragt werden und sind einkommensabhängig.

Das Gremium befasst sich eingehend mit der Situation, verschiedene Ansätze werden diskutiert. Vorgeschlagen wird u.a. für alle gebuchten Stunden einen gleichen anzusetzenden Stundensatz (1,60 €- 1,75 € pro Stunde) zu berechnen. Ein weiterer Vorschlag bezieht sich darauf, dass evtl. die Krippenbeiträge so zu belassen sind.

Bürgermeister Jörg Nowy zeigt anhand einer Tabelle verschiedene Kiga- und Krippenbeiträge von Gemeinden auf, ähnlich der Einwohnerzahl dem Markt Essing,

Überwiegend positiv wird der Vorschlag aufgenommen, die Kiga-Beiträge um 25 % und die Krippenbeiträge um 10 % prozentual zu erhöhen. Die Beiträge sind jedes Jahr neu zu überprüfen sowie einmal im Jahr zur Beratung im Gremium zu behandeln.

Beschluss:

Ab 01.09.2025 werden folgende Kindergartenbeiträge für das Essinger Spatzennest festgesetzt:

bis 5 h	162,50 €
5-6 h	175,00 €
6-7 h	187,50 €
7-8 h	200,00 €

(Bei Kindern, die ab dem 1. September des Jahres, in dem sie drei Jahre alt werden (1.9. bis 31.12) den Kindergarten besuchen, wird der vom Freistaat Bayern, zur Entlastung der Familie, gewährte Zuschuss bis zur Einschulung (derzeit 100 Euro) auf den Gebührensatz angerechnet. D.H. die o.g. Beiträge reduzieren sich auf den zu zahlenden Elternbeitrag um 100,00 €).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	6
-------------	---

Nein-Stimmen:	1
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	7

Beschluss:

Ab 01.09.2025 werden folgende Krippenbeiträge für das Essinger Spatzennest festgesetzt:

bis 5 h	302,50 €
5-6 h	324,50 €
6-7 h	346,50 €
7-8 h	368,50 €

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	7

Beschluss:

Im Jahr 2026 werden die Gebühren sowohl für den Kindergarten als auch den Krippenbereich neu beraten und müssen evtl. wieder neu festgesetzt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	7

TOP 04	Ortsrecht - Neuerlass einer Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)
---------------	---

Sachvortrag:

In der letzten Sitzung wurde dieser TOP zurückgestellt, da eine Formulierung in der Satzung noch Fragen aufwarf.

Nach Prüfung ergibt sich folgender Sachverhalt:

Die Formulierung betrifft Umnutzungen bei denen bei der bisherigen Nutzung bereits Stellplätze vorhanden sind und nun in Wohngebäude umgenutzt werden.

Beispiel: Ein Gewerbeobjekt wird in ein Wohnobjekt umgenutzt. Bei der bisherigen gewerblichen Nutzung sind bereits Stellplätze vorhanden. Durch das Vorhandensein der Stellplätze werden bei der Umnutzung als Wohngebäude keine zusätzlichen Stellplätze erforderlich.

Die fehlenden gesetzlichen nicht angeführten Bestimmungen sind in der Bayerischen Bauordnung aufgeführt. Die neue Bauordnung tritt aber erst ab 01. Oktober 2025 in Kraft. Daher fehlen diese noch, da diese erst ab diesem Zeitpunkt gelten.

Aufgrund der vorgenannten Darlegung kann die Mustersatzung für die neue Stellplatzsatzung beschlossen werden.

Beschluss:

Dem Erlass einer „Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge – Stellplatzsatzung zum 01.10.2025“ wird zugestimmt.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge

(Stellplatzsatzung)
vom..... 2025

Der Markt Essing erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff), die zuletzt durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO im Gemeindegebiet Essing. Ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Änderungen oder Nutzungsänderungen im Sinne des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4b, zweiter Halbsatz BayBO.
- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen über die Anzahl von notwendigen Stellplätzen und Garagen, die von den Regelungen dieser Satzung nach unten hin abweichen, haben Vorrang.

§ 2

Pflicht zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen

- (1) Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Stellplätze herzustellen. Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Stellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist.

- (2) Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach der Anlage der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt.
- (4) Die Zahl an notwendigen Stellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze.

§ 3 Herstellung der Stellplätze

- (1) Die nach § 2 dieser Satzung erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. Bei Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.
- (2) Die Inanspruchnahme derselben Stellplätze durch zwei oder mehrere Nutzungen mit unterschiedlichen Geschäfts- oder Öffnungszeiten (Wechselnutzung) kann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Überschneidungen der Benutzung des Stellplatzes auftreten und keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr in der Umgebung zu erwarten sind.

§ 4 Anforderungen an die Herstellung

- (1) Für Stellplätze in Garagen gelten die baulichen Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Im Übrigen sind Stellplätze in ausreichender Größe und in Abhängigkeit der beabsichtigten Nutzung herzustellen. Es gilt Art. 7 BayBO.

§ 5 Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt zum 01.10.2025 in Kraft.

Essing, . ---.--- 2025
Markt Essing

Jörg Nowy
Erster Bürgermeister

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher in%
1.	Wohngebäude		
1.1	Gebäude mit Wohnungen	2 Stellplätze je Wohnung, bei Mietwohnungen, für die eine Bindung nach dem Bayerischen Wohnraumforderungsgesetz besteht, 0,5 Stellplätze	
1.2	Kinder-, Schuler- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 20 Betten, mindestens 2 Stellplätze	75
1.3	Studentenwohnheime	1 Stellplatz je 5 Betten	10
1.4	Schwestern-/ Pflegerwohnheime, Arbeitnehmerwohnheime u. a.	1 Stellplatz je 4 Betten	10
1.5	Altenwohnheime, Altenheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime, Tagespflegeeinrichtungen u. a.	1 Stellplatz je 15 Betten bzw. Pflegeplätze, mindestens 2 Stellplätze	50
1.6	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	1 Stellplatz je 30 Betten, mindestens 2 Stellplätze	10
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 40 m ² NUF ¹	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schaller-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 Stellplatz, je 30 m ² NUF ¹ , mindestens 3 Stellplätze	75
3.	Verkaufsstätten		
3.1	Laden	1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr, mindestens 2 Stellplätze je Laden	75
3.2	Waren- und Geschäftshäuser (einschließlich Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben)	1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr	75
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze	90
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	90
4.3	Kirchen	1 Stellplatz je 30 Sitzplätze	90
5.	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche	

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher in%
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenflächen	
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 300 m ² Grundstücksfläche	
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen	
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	
5.8	Tennisplätze, Squashanlagen o. a. ohne Besucherplätze	2 Stellplätze je Spielfeld	
5.9	Tennisplätze, Squashanlagen o. a. mit Besucherplätzen	2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	
5.10	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage	
5.11	Kegel- und Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	
5.12	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stellplatz je 5 Boote	
5.13	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 40 m ² Sportfläche	
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 Stellplatz je 10 m ² Gastfläche	75
6.2	Spiel- und Automatenhallen, Billard-Salons, sonst. Vergnügungstätten	1 Stellplatz je 20 m ² NUF1I, mindestens 3 Stellplätze	90
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 6 Betten, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach den Nrn. 6.1 oder 6.2	75
6.4	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 15 Betten	75
7.	Krankenanstalten		
7.1	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 4 Betten	60
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 6 Betten	60
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristige Kranke	1 Stellplatz je 4 Betten	25
7.4	Ambulanzen	1 Stellplatz je 30 m ² NUF1I, mindestens 3 Stellplätze	75
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stellplatz je Klasse, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre	10
8.2	Hochschulen	1 Stellplatz je 10 Studierende	
8.3	Tageseinrichtungen für mehr als 12 Kinder	1 Stellplatz je 30 Kinder, mindestens 2 Stellplätze	
8.4	Tageseinrichtungen bis zu 12 Kinder	1 Stellplatz	
8.5	Jugendfreizeitheimen und dergl.	1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	
8.6	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten und dergl.	1 Stellplatz je 10 Auszubildende	
9.	Gewerbliche Anlagen		

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher in%
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 70 m ² NUF ¹ oder je 3 Beschäftigte	10
9.2	Lageräume, -plätze, Ausstellungs-, Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 100 m ² NUF ¹ oder je 3 Beschäftigte	
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	
9.4	Tankstellen	Bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellenbedarf hinaus: Zuschlag nach Nr. 3.1 {ohne Besucheranteil}	
9.5	Automatische Kfz-Waschanlagen	5 Stellplätze je Waschanlage ²	
10.	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingarten	
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1 500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze	

¹> NUF = Nutzungsfäche nach DIN 277

²> Zusätzlich muss ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	7

TOP 05 Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung der Jahresrechnung 2023
--

Sachvortrag:

Die örtliche Rechnungsprüfung fand am 21.05.2025 von 17.00 Uhr bis 19.15 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses Ihrlerstein statt.

Geprüft wurde die Haushaltsüberschreitungsliste sowie stichpunktartig die Belege.

Bei der Prüfung der Haushaltsüberschreitungsliste habe sich folgende Fragen/Anmerkungen ergeben:

1. Bei der Haushaltsstelle 0200.00.6300 – Verschiedene Aufwendungen für Verwaltung und Betrieb: Hier ist in der Überschreitungsliste aufgefallen, dass von den Ausgaben von 250 € nur 200 € belegt sind, und daher ein Beleg von 50 € fehlen würde.
Nach nochmaliger Überprüfung wurde seitens der Verwaltung festgestellt, dass auf dieser Haushaltsstelle ein Beleg in Höhe von 250 € vorhanden ist. Es handelt sich dabei um eine Rechtsanwaltsrechnung über eine Selbstbeteiligung der Rechtchutzversicherung im Streitfall

Markt Essing ./ Kurban. Vermutlich wurde die Belegung bei der Prüfung mit der Haushaltsstelle 0241.00.6300 verwechselt. Hier ist ein Beleg in Höhe von 200 € vorhanden

2. Haushaltsstelle 1300.00.5600 – Dienst- und Schutzkleidung Feuerwehr: Hier wird beanstandet, dass bei den Belegen 1/23 und 8/23 nicht die Zuschüsse von 85 € für die Feuerwehrschuhe an den Feuerwehrkameraden ausgezahlt wurde, sondern die vollen Rechnungsbeträge für die Beschaffung.
Die zu viel gezahlten Beträge wurden von der Verwaltung mit Schreiben vom 04.06.2025 von den Feuerwehrkameraden zurückgefordert.
3. Haushaltsstelle 4640.00.6300 – verschiedener Betriebsaufwand Kindergarten:
Bei Beleg 2/23 wurde von der Heilpädagogischen Praxis Painten eine Rechnung über 2,5 Stunden Fallberatung beglichen. Die Lieferung und Leistung wurde vom Bürgermeister bestätigt. Es stellt sich jedoch die Frage, wer an dieser Beratung teilnahm und was der Grund hierfür war.
4. Bei den Haushaltsstellen 0331.00.1000 und 0331.00.2610 – Mahngebühren und Säumniszuschläge fehlen Belege.
Auf den Druck der Belege für Mahngebühren und Säumniszuschläge aus dem automatisierten Mahnverfahren wurde (wie in den Jahren zuvor auch) verzichtet, da der Ausdruck viel Papier ohne praktischen Nutzen darstellt.
5. Haushaltsstelle 6495.00.5400 - Abfallgebühren Bauhof: Hier ist aufgefallen, dass zwei Abfallgebührenbescheid vorhanden sind, einmal für Am Giessgraben 3 und einmal Am Giessgraben 4. Jeweils 480,48 €
Beide Mülltonnen sind dem Bauhof zuzuordnen. Es ist lediglich die Hausnummer falsch.
6. Es taucht die Frage auf, ob für den Bauhof ein Festnetzanschluss für jährlich 180 € notwendig sei.
7. Für den Archäologiepark fallen jährlich 1.600 € Kostenanteil an. Es stellt sich die Frage, welche Leistungen hier enthalten sind. Außerdem, wer prüft die defekten Audiogeräte?
8. Es werden für Softwarekosten Rechnungen an die Fa. Magenta4 bezahlt, wofür?
Pflege Homepage

Weitere Bemerkungen haben sich nicht ergeben.

Der Gemeinderat nimmt vom Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung Kenntnis.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt vom Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	7

TOP 06

Haushaltsüberschreitungen 2023

Sachvortrag:

Die Liste der über- und außerplanmäßigen Ausgaben wurde vom Rechnungsprüfungsausschuss am 21.05.2025 geprüft und in den Prüfbericht aufgenommen.

Die Liste ist als Dateianlage beigefügt.

Verwaltungshaushalt:

Insgesamt beträgt die Summe der über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Verwaltungshaushaltes **279.571,57 €**, laut der angehängten Haushaltüberschreitungsliste.

Die Zuführung vom Verwaltungs- in den Vermögenshaushalt betrug statt 415.622 € im Ergebnis 526.841,65 €. Dies allein ergibt schon eine Haushaltsüberschreitung vom 111.219,65 €.

Die Überschreitungen bei Personalausgabenhaushaltsstellen betragen laut Überschreitungsliste 27.179,03 €. Personalausgaben sind per Gesetz gegenseitig deckungsfähig. (§ 18 Abs. 1, Satz 1 KommHV-Kameralistik). Insgesamt stehen bei den Personalausgaben dem Rechnungsergebnis in Höhe von 623.886,23 € Haushaltsansätze von 634.450 € gegenüber. Also unterm Strich keine Überschreitung bei den Personalkosten.

Somit ergeben sich im Verwaltungshaushalt „bereinigte“ Überschreitungen von 141.172,89 €

Davon erwähnenswert sind (Der Bürgermeister konnte lt. Geschäftsordnung bei überplanmäßigen Ausgaben bis 1.250 € und bei außerplanmäßigen Ausgaben bis 625 € entscheiden)

HH-Stelle	Text/Begründung	Ansatz In €	Ergebnis in €	Über- schreitung
0000.00.6312	Feiern und Ehrungen <i>Überschreitung wegen Altmühltaler</i>	1.500,00	3.677,30	2.177,30
0600.00.6300	Rathaus <i>außerplanmäßig wegen Elektroprüfung Geräte und Erteilung Prüfplaketten</i>	0,00	699,01	699,01
1300.00.6300	Feuerwehr-verschiedene Aufwendungen <i>Überschreitung wegen Elektroprüfung Geräte und Erteilung Prüfplaketten</i>	500,00	1.786,51	1.286,51
2150.00.6730	Erstattung an den Schulverband für die Grundschule nach § 5 öffentlich-rechtlichen Schulvertrag	50.000,00	62.970,18	12.970,18
3200.00.5200	Kunstaustellung Pfarrhof	0,00	1.322,33	1.322,33
3200.00.6300	Kunstaustellung Pfarrhof	0,00	13.981,69	13.981,69
3200.00.6580	Konzept für zukünftige Kulturarbeit	6.000,00	8.212,59	2.212,59
3201.00.6300	Archäologiepark: Reparatur Alte Schmiede	750,00	3.330,93	2.580,93
3320.00.6300	Kosten für Konzerte, TriArt u.ä.	3.000,00	10.795,40	7.795,40
5600.00.5100	Unterhalt Sportplatz	2.500,00	3.880,00	1.382,00
6100.00.6550	Kosten für Bebauungspläne, Flächennutzungspläne u.dgl. <i>Auenweg, Kreuzsiedlung, Einbeziehungssatzung Altessing</i>	3.000,00	32.691,33	29.691,33
6300.00.6448	Schaden Bushaltehäuschen <i>Zeitwert (7.732,05) wurde von Versicherung ersetzt</i>	0,00	11.305,05	11.305,05
6495.00.5000	Gebäude- und Grundstücksunterhalt Bauhof <i>Notstromspeisung</i>	750,00	3.022,56	2.272,56

6495.00.5000	Verwaltungs- und Zweckausstattung Bauhof (EDV, Router, Telefon und Kreuzlinienlaser)	50,00	1.495,55	1.445,55
6495.00.5500	Fahrzeugunterhalt Bauhof	12.000,00	17.722,38	5.722,38
6709.00.5133	Unterhalt Straßenbeleuchtung	7.000,00	11.814,10	4.814,10
8551.00.5170	Unterhalt Forstwirtschaft	2.000,00	4.138,66	2.138,66
8802.00.6520	Fernsprechgebühren Alarmanlage Pfarrhof	0,00	640,51	640,51
8811.00.5000	Demontage, Entsorgung altes Geländer und Neuanschaffung Geländer Schiffsanlegestelle	0,00	4.532,29	4.532,29
9000.00.8100	Gewerbesteuerumlage	47.000,00	55.467,00	8.467,00
9000.00.8330	Umlage an die VGem Ihrlerstein	202.500,00	208.133,81	5.633,81

Vermögenshaushalt:

Insgesamt beträgt die Summe der über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Vermögenshaushalts **121.985,20 €**.

Über- und Außerplanmäßige Ausgaben über 1.250 € bzw. 625 €:

HH-Stelle	Text/Begründung	Ansatz In €	Ergebnis in €	Über- schreitung
0200.00.9350	Transponder für Schließanlage	0,00	1.176,91	1.176,91
1300.00.9350	Feuerwehr: Lungenautomat. AT-Maske	6.500,00	10.531,50	4.031,50
6200.00.9320	Grunderwerbsnebenkosten für Grunderwerb 2022	0,00	3.501,74	3.501,74
6300.04.9830	Kostenbeteiligung beim AZV für die Straßenentwässerung Schulstraße	0,00	54.122,60	54.122,60
6300.05.9500	Burgweg <i>Ansatz im HHJ 2021/2022</i>	0,00	53.760,44	53.760,44
8180.00.9500	Breitbandversorgung	0,00	2.074,77	2.074,77
8802.00.9500	Außenanlage Pfarrhof	0,00	2.353,23	2.353,23

Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt die über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Haushaltsjahres 2023 im Verwaltungshaushalt mit 279.571,57 € und im Vermögenshaushalt mit 121.985,20 €.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	7

TOP 07

Vertrag: Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2023

Sachvortrag:

Nachdem nur 7 Markträte anwesend sind, Bürgermeister Nowy nicht stimmberechtigt ist, ist hier keine Beschlussfähigkeit gegeben und dieser Top muss in die nächste Marktratssitzung aufgenommen werden.

TOP 07 A

Feststellung der Jahresrechnung 2023

Sachvortrag:

Ergebnis der Jahresrechnung	Verwaltungshaus halt Euro	Vermögenshaush alt Euro	Gesamthaushalt Euro
Soll-Einnahmen	2.591.405,91	1.664.452,46	4.255.858,37
+ Neue Haushaltsreste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Haushaltsreste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Kassenreste	0,00	0,00	0,00
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	2.591.405,91	1.664.452,46	4.255.858,37
Soll-Ausgaben	2.591.405,91	1.664.452,46	4.255.858,37
+ Neue Haushaltsreste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Haushaltsreste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Kassenreste	0,00	0,00	0,00
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	2.591.405,91	1.664.452,46	4.255.858,37
Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen ./. bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	0,00	0,00	0,00

Die Zuführung vom Verwaltungs- in den Vermögenshaushalt beträgt 526.841,65 € (Haushaltsansatz 415.622 €) und die Entnahme aus der allgemeinen Rücklage beträgt 272.097,80 € (Haushaltsansatz 40.578 €)

TOP 07 B Entlastung der Jahresrechnung 2023
--

Sachvortrag:

Der 1. Bürgermeister ist wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Nachdem nur 7 Markträte anwesend sind, Bürgermeister Nowy nicht stimmberechtigt ist, ist hier keine Beschlussfähigkeit gegeben und dieser Top muss in die nächste Marktratssitzung aufgenommen werden.

TOP 08 Informationen und Anfragen
--

Sachvortrag:

BGM Nowy berichtet, dass seitens der Staatsforsten keine „Birkenbäumchen“ für Fronleichnam zur Verfügung gestellt werden. Lediglich ca. 30 Stück zum Schmücken der Altäre konnten beschafft werden.

BGM Nowy hinsichtlich eines Termins für die Sanierungsmaßnahme der Sportplatzkreuzung ist von der Firma Swietelsky der Juli 2025 angedacht. Die Kernbohrung durch das Flutbauwerk für die erforderliche Verlegung der Leerrohre für eine Glasfaserverlegung ist bereits erfolgt.

BGM Nowy für eine nachträglich zu befestigende Fläche in der Hammerschmiedstraße hat bereits ein Gespräch mit der Firma Tuscher stattgefunden. Die Fa. Tuscher unterbreitet dem Markt ein Angebot. Das weitere Vorgehen ist dann zu entscheiden.

MR Pickel ein Grundstückseigentümer in der Hammerschmiedstraße errichtet auf seinem Grundstück eine Stützmauer. Die dadurch entstehende freie Fläche soll mit Kleinsteinpflaster versehen werden.

MR Hierl weist auf schadhafte Stellen in der Schellnecker Straße auf Höhe Flur-Nr. 233/3 hin

MR Brunner erkundigt sich nach den verlegten Leerrohren in der Schellnecker Straße. Hier soll man versuchen, dass Netzbetreiber Glasfaserkabel einbringen.

MR Brunner erinnert nochmals an eine Öffnung des Tores zum Pfarrhof. Laut BGM Nowy wird das Tor nach Fronleichnam dauerhaft geöffnet.

MR Brunner fragt nach den zu erledigenden Mäharbeiten im Pfarrhof. Laut BGM Nowy werden derzeit die Mäharbeiten durch den Bauhof erledigt.

MR Brunner regt an, den Kauf eines Mähroboters für den Pfarrhofgarten in der nächsten Sitzung auf die Tagesordnung zu nehmen

MR Hierl erkundigt sich nach dem Sachstand zur Errichtung eines Funkmastes auf Flur Nr. 255 Gmkg Altessing. Nach Auskunft von BGM Nowy, wurde der Mietvertrag unterschrieben, ein entsprechender Bauantrag ist durch die ATC Germany Holdings GmbH bei der Verwaltung einzureichen.

MR Pickel fragt nach, ob die Mäharbeiten Bereich Sausthal, Naturfreundhaus bereits vergeben worden sind. Eine Beauftragung ist lt. BGM Nowy bereits erfolgt. MR. Pickel weist zusätzlich darauf hin, dass in diesem Bereich ein Baum erheblich Richtung Straße wächst und entsprechend zuzuschneiden ist.

MR Hierl bittet festzuhalten, dass beim Weg Heidenstein auch im Herbst Mäharbeiten auszuführen sind.

MR Meier erwähnt dass auch im Burgweg sowohl Mäharbeiten als auch Strauchrückschnitte erledigt werden müssen

MR Meier informiert zum wiederholten Male das Gremium, dass in Altessing dauerhaft ein LKW parkt. Dort ist ein Parken dieses LKWs gemäß § 12 StVO unzulässig, da es sich um ein reines Wohngebiet handelt.
BGM Nowy wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen entsprechenden Artikel im Essinger Marktblatt veröffentlichen, um auf die rechtliche Situation und Unzulässigkeit hinzuweisen.

Ende der öffentlichen Sitzung: 20:20 Uhr